



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Tiefenbach am

7. Juli 2022

in Tiefenbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschuss fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	anwesend
Johannes Regner, CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
3. Bgm. Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Hans Kirchberger <u>für</u> Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Josef Fehrer, FWG	entschuldigt
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	ab TOP 4
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Alfred Gimpl <u>für</u> Michael Fürst, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 0 -

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 14. Juni 2022.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 14. Juni 2022 abstimmen.

Abstimmung: 11 : 0
(ohne Susanne Mayerhofer)

2. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2022.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder des Haupt- und Finanzausschuss werden vom Geschäftsleiter Anton Mayrhofer über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2022 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2022.	Niederschrift wurde auf der Homepage veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 2. Juni 2022.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
3.	Kalkulation des Beitrags für die Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage Tiefenbach – Vorberatung über die Festlegung des Beitragsatzes.	Beratung in der Sitzung des Gemeinderats am 30.06.2022 erledigt.
4.	Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung – Vorberatung über die Eckdaten der Satzung.	Beratung in der Sitzung des Gemeinderats am 30.06.2022 erledigt.

3. Einbruch im Freibad Haselbach – Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Neuanschaffung eines Kassenautomaten.

Sachverhaltsdarstellung

Beim Einbruch im Freibad Haselbach wurde der Kassenautomat so stark beschädigt, dass eine Reparatur leider nicht mehr möglich ist. Daher ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich, welche natürlich nicht im Haushalt eingeplant war. Die Anschaffungskosten für einen neuen Kassenautomaten liegen insgesamt bei 17.110,72 €/brutto. Der Schaden wurde der Versicherung gemeldet, die Erstattungssumme für den alten Automaten ist noch nicht bekannt. Die Versicherung deckt grundsätzlich den Wiederbeschaffungswert ab.

Haushaltsrechtliche Würdigung

Auf der Haushaltsstelle im Freibad „Ersatz für bewegliche Sachen über 800 €“ (1.570000.9351) ist ein Haushaltsansatz von 0 € vorhanden, somit handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe. Für die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Ein Deckungsvorschlag wird nicht benötigt, da es sich um eine Versicherungsleistung handelt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss erteilt für die überplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung eines neuen Kassenautomaten die Genehmigung.

**Abstimmung: 11 : 0
(ohne Susanne Mayerhofer)**

4. Anschaffung eines Containers zur Unterbringung von Obdachlosen – Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe.

Sachverhaltsdarstellung

Der Wohncontainer für Obdachlose in Wilmerting könnte für einen Betrag in Höhe von 7.735,00 €/brutto erworben werden. Im Angebotspreis ist auch die Einrichtung enthalten.

Haushaltsrechtliche Würdigung

Auf der Haushaltsstelle „Baukosten für Obdachlosenunterbringung“ (1.110001.9400) ist ein Haushaltsansatz mit 0 € vorhanden, somit handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe. Für die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 € ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Da die auf Haushaltsstelle 0.630000.7110 anfallende Haushaltsmittel von 200.000 € für die Rückforderung der Zinsen des Straßenunterhaltungszuschusses in 2022 nicht anfallen werden, können diese als Deckung der überplanmäßigen Ausgabe verwendet werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss erteilt für die überplanmäßige Ausgabe zur Anschaffung des Wohncontainers für Obdachlosenunterbringung die Genehmigung.

Abstimmung: 12 : 0

5. Antrag der Kirchberger Stub´n auf Preiserhöhung für die Mittagsverpflegung in der Grundschule Haselbach.

Sachverhaltsdarstellung

Die Kirchberger Stub´n beliefert die Mittagsbetreuung der Grundschule Haselbach mit dem Mittagesse (ohne Getränke). Dazu besteht zwischen der Gemeinde und der Kirchberger Stub´n ein Vertrag zur Lieferung von Speisen (Mittagessen) für die Grundschule Haselbach. In diesem Vertrag ist u.a. geregelt, dass der Preis pro Portion 2,897 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer beträgt. Somit liegen die Kosten für ein Mittagessen aktuell bei 3,10 €/brutto. Da hier keine Getränke inkludiert sind, werden die Getränke vom Betreuungspersonal angeschafft und pro Mittagessen 0,40 € aufgeschlagen, so dass die gesamten Verpflegungskosten (Essen und Getränke) bei 3,50 €/brutto liegen.

Mit Schreiben vom 30.04.2022 kündigt die Kirchberger Stub´n eine Preiserhöhung für das neue Schuljahr 2022/2023 pro Portion um 0,50 €/brutto an. Der Preis für ein Mittagessen ohne Getränke erhöht sich somit auf 3,60 €/brutto. Eine Änderung des Entgelts ist gemäß Vertrag bis 30.05. eines Jahres schriftlich anzukündigen. Die Preisbindefrist beträgt demnach immer ein komplettes Schuljahr.

In der Schule Tiefenbach (Mittagsbetreuung über AWO und nicht über Gemeinde) liegt der Preis für ein Mittagessen mit Getränken bereits seit dem 1. Mai 2022 bei 4,00 €, vorher waren es 3,50 € für ein Mittagessen mit Getränken. Somit hat es in der Schule Tiefenbach bereits eine Erhöhung von 0,50 € gegeben.

Da es sich um einen Nachtrag zu einem Vertrag handelt, bei dem die vereinbarte Auftragssumme um 10 % überschritten wird, ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e) der Geschäftsordnung ein Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss herbeizuführen. Der bestehende Vertrag ist entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der Preiserhöhung zum neuen Schuljahr 2022/2023 um 0,50 €/brutto auf 3,60 €/brutto pro Mittagessen zu und beauftragt die Verwaltung den entsprechenden Änderungsvertrag abzuschließen.

Abstimmung: 12 : 0

6. Vorberatung über die Festlegung der Gebührensätze und der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung- und verpflegung in der Grundschule Haselbach.

Ausgangslage und Sachverhaltsdarstellung

Im Prüfungsbericht der überörtlichen Rechnungsprüfung vom 7. Dezember 2015 wurde mit der Textziffer Nr. 13 festgestellt:

Regelung der Rahmenbedingungen der Mittagsbetreuung/-verpflegung an der Grundschule Haselbach.

Die Gemeinde hat sich für eine privatrechtliche Regelung entschieden. Mit den Benutzern werden Einzelverträge geschlossen. Eine Benutzungs- und Entgeltordnung für die zuletzt zum Schuljahr 2016/2017 neu festgelegten Gebühren liegt noch nicht vor. Mit dem Lieferanten der Verpflegung wurde ein Liefervertrag abgeschlossen.

Aktuell ist die Mittagsbetreuung in der Grundschule Haselbach in privatrechtlicher Form geregelt, vgl. dazu den nachfolgend aufgeführten Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.02.2016

Von der vorgenannten Textziffer des Prüfungsverbandes wurde bisher nur umgesetzt, dass mit den Benutzern privatrechtliche Verträge geschlossen werden. Mit dem Essenslieferanten wurde ein Liefervertrag geschlossen. Eine Benutzungs- und Entgeltordnung wurde bisher immer noch nicht erlassen. Zur Abarbeitung der vorgenannten Textziffer ist daher eine Grundlage für die Benutzung der Mittagsbetreuung und Erhebung der Gebühren zu schaffen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Mittagsbetreuung ab dem kommenden Schuljahr in öffentlich-rechtlicher Form zu organisieren. Somit gäbe es eine Benutzungssatzung und eine Gebührensatzung. Der größte Vorteil über die öffentliche Regelung ist, dass die Vollstreckung von Forderungen vereinfacht wird.

Auszug aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 11.02.2016

TOP 10 - Mittagsbetreuung in der Grundschule Haselbach – Information über den neuen Lieferanten für das Mittagessen – Festlegung des Elternbeitrags (Essenszuschuss) – vgl. Prüfungserinnerungen des Kommunalen Prüfungsverbandes; danach ist die Mittagsverpflegung und –betreuung organisatorisch neu zu regeln.

Bisher liefert das Mittagessen für die Grundschule Haselbach die Arbeiterwohlfahrt in Vilshofen; dies soll im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Das Gasthaus Maier, Kirchberg v. W., hat sich angeboten, täglich das Essen zu liefern und dafür pro Mittagessen einen Betrag von 3,10 € zu vereinbaren. Das Gasthaus liefert auch an die Alfons-Lindner-Schule in Tiefenbach. Diese erhebt von den Eltern pro Kind für ein Mittagessen einen Betrag von 3,50 €.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt zu, dass das Gasthaus Maier, Kirchberg v. Wald, zukünftig auch für die Grundschule Haselbach das Essen anliefert; der Einkaufspreis pro Essen beträgt 3,10 €.

Zum neuen Schuljahr 2016/17 sind die Elternbeiträge für das Essen zwischen den gemeindlichen Schulen abzustimmen; bei gleicher Leistung soll eine einheitliche Gebühr, beispielsweise von 3,50 €, festgelegt werden. Nur bei sachgerechter Differenzierung kann es Unterschiede geben, eine einheitliche Gebühr soll jedoch angestrebt werden. Mit dem Essenslieferanten ist ein Liefervertrag zu schließen, in dem ein einwandfreies Essen, das dem üblichen Lebensmittelstandard entspricht, zugesichert wird. Bürgermeister Silbereisen wird ermächtigt, mit dem Gasthaus Maier den Vertrag zu schließen. In privatrechtlicher Form soll auch die Mittagsbetreuung in der Grundschule Haselbach organisiert werden.

Abstimmung: 12 : 0

Auszug aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 03.03.2016

TOP 6 - Mittags- bzw. Nachmittagsbetreuung in der Grundschule Haselbach - Abschluss eines Liefervertrags mit den Kirchberger Stub`n, Gasthaus Maier, zur Lieferung des Essens – Gebühren im neuen Schuljahr 2016/17 - vgl. HFA 11.02.2016.

Zunächst wird an den letzten Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses erinnert; erläutert werden dann sowohl Betreuungsgebühren sowie die geplanten Gebühren für die Mittags- oder Nachmittagsverpflegung in den Schulen Tiefenbach und Haselbach. Diese Gebühren sollen weitgehend gleichgeschaltet werden, weil gleiche Leistungen. Nachdem in Haselbach beispielsweise neben dem Mittagessen auch Tee und Getränke angeboten werden und dafür die Gemeinde monatlich eine Auslagenpauschale von 30 € ausgibt, soll ab dem kommenden Schuljahr für die Essensbereitstellung pauschal pro Kind ein Betrag von 3,50 € festgelegt werden. Geändert werden auch die Betreuungsgebühren bei der Grundschule Haselbach.

Für die normale Mittagsbetreuung bis 13.30 Uhr ergeben sich demnach folgende neue Gebühren:

Betreuung ein Tag pro Woche	12,50 € /Monat
bei zwei Tagen pro Woche	14,00 € /Monat
bei drei Tagen pro Woche	16,00 € /Monat
bei vier Tagen pro Woche	18,00 € /Monat
bei fünf Tagen pro Woche	20,00 € /Monat

Für die verlängerte Mittagsbetreuung (in der Grundschule Haselbach bis 15.30 Uhr) sollen die Gebühren wie folgt gestaffelt werden:

Betreuung ein Tag pro Woche	14,00 € /Monat
bei zwei Tagen pro Woche	18,00 € /Monat
bei drei Tagen pro Woche	22,00 € /Monat
bei vier Tagen pro Woche	27,00 € /Monat
bei fünf Tagen pro Woche	31,00 € /Monat

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt diesen neuen Gebühren zu, zudem der Verpflegungsgebühr von 3,50 €. Diese neuen Gebühren gelten ab Schuljahr 2016/17. Zugestimmt wird außerdem, dass die Kirchberger Stub`n (Gasthaus Maier) die Essensbelieferung für die Grundschule Haselbach übernimmt. Dazu werden auch die Eckpunkte des geplanten Belieferungsvertrages erläutert. Gemeinderat Urteil spricht die Lebensmittelkennzeichnung auf dem Speiseplan an. Das Betreuungsangebot einschließlich Mittagsverpflegung der Grundschule Haselbach soll nach wie vor privatrechtlicher Natur sein; dem entsprechend wird es auch zukünftig organisiert.

Abstimmung: 12 : 0

Gebühren aktuell und ab dem Schuljahr 2022/2023

Gemäß der Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen entsteht bei der Mittagsbetreuung stets ein Defizit im Umfang von ca. 6.000 €. Da die Kosten im Allgemeinen ansteigen und ein Defizit vorhanden ist, wird vorgeschlagen die Gebühren zum neuen Schuljahr 2022/2023 anzupassen. Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und Verpflegung wurden seit dem Schuljahr 2016/2017 nicht mehr erhöht und sind somit seit 6 Schuljahren unverändert. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren jeweils um 2 € / Monat anzuheben. Das vorhandene Defizit würde sich mit der Erhöhung um ca. 1.000 € verringern. Bei der Erhöhung um 2 € / Monat würden sich folgende Sätze ergeben:

a) Normale Mittagsbetreuung bis 13.30 Uhr:

- 1 Tag pro Woche	14,50 €/Monat (aktuell 12,50 €)
- 2 Tage pro Woche	16,00 €/Monat (aktuell 14,00 €)
- 3 Tage pro Woche	18,00 €/Monat (aktuell 16,00 €)
- 4 Tage pro Woche	20,00 €/Monat (aktuell 18,00 €)
- 5 Tage pro Woche	22,00 €/Monat (aktuell 20,00 €)

b) Verlängerte Mittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag) bis 15.30 Uhr:

- 1 Tag pro Woche	16,00 € /Monat (aktuell 14,00 €)
- 2 Tage pro Woche	20,00 € /Monat (aktuell 18,00 €)
- 3 Tage pro Woche	24,00 € /Monat (aktuell 22,00 €)
- 4 Tage pro Woche	29,00 € /Monat (aktuell 27,00 €)
- 5 Tage pro Woche	30,50 € /Monat (aktuell 28,50 €)

c) Individuelle Buchungsmöglichkeiten von normaler (n.M.) und verlängerter (v.M.) Mittagsbetreuung:

- 1 Tag pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	17,50 € /Monat (aktuell 15,50 €)
- 1 Tag pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M.	21,50 € /Monat (aktuell 19,50 €)
- 1 Tag pro Woche n.M./3 Tage pro Woche v.M.	25,50 € /Monat (aktuell 23,50 €)
- 2 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	19,00 € /Monat (aktuell 17,00 €)
- 2 Tage pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M.	23,00 € /Monat (aktuell 21,00 €)
- 2 Tage pro Woche n.M./3 Tage pro Woche v.M.	27,00 € /Monat (aktuell 25,00 €)
- 3 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	21,00 € /Monat (aktuell 19,00 €)
- 3 Tage pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M.	25,00 € /Monat (aktuell 23,00 €)
- 4 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	23,00 € /Monat (aktuell 21,00 €)

Gebühren für Mittagsverpflegung

Für ein Mittagessen ohne Getränke liegt die Gebühr gemäß Beschluss im Tagesordnungspunkt 3 ab dem Schuljahr 2022/2023 bei 3,60 €/brutto. Aufgrund der Preiserhöhung für das Mittagessen wird vorgeschlagen, die neue Gesamtgebühr für das Mittagessen ab dem Schuljahr 2022/2023 auf 4,00 € festzulegen. Mit den zusätzlichen 0,40 € werden den Kindern u. a. Getränke zur Verfügung gestellt, welche durch das Betreuungspersonal direkt beschafft werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die Mittagsbetreuung in der Grundschule Haselbach in öffentlich-rechtlicher Form zu organisieren.

Abstimmung: 12 : 0

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, die Gebührensätze für die Mittagsbetreuung und Verpflegung an der Grundschule Haselbach wie folgt festzusetzen:

- Normale Mittagsbetreuung bis 13.30 Uhr:

1 Tag pro Woche	14,50 € /Monat
2 Tage pro Woche	16,00 € /Monat
3 Tage pro Woche	18,00 € /Monat
4 Tage pro Woche	20,00 € /Monat
5 Tage pro Woche	22,00 € /Monat

- Verlängerte Mittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag) bis 15.30 Uhr, Freitag bis 13.30 Uhr:

1 Tag pro Woche	16,00 € /Monat
2 Tage pro Woche	20,00 € /Monat
3 Tage pro Woche	24,00 € /Monat
4 Tage pro Woche	29,00 € /Monat
5 Tage pro Woche	30,50 € /Monat

- Individuelle Buchungsmöglichkeiten von normaler (n.M.) und verlängerter (v.M.) Mittagsbetreuung:

1 Tag pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	17,50 € /Monat
1 Tag pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M.	21,50 € /Monat
1 Tag pro Woche n.M./3 Tage pro Woche v.M.	25,50 € /Monat
2 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	19,00 € /Monat
2 Tage pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M.	23,00 € /Monat
2 Tage pro Woche n.M./3 Tage pro Woche v.M.	27,00 € /Monat
3 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	21,00 € /Monat
3 Tage pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M.	25,00 € /Monat
4 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	23,00 € /Monat

- Mittagsverpflegung (Essen und Getränke) 4,00 €/pro Tag

Abstimmung: 12 : 0

→ Aus der Diskussion wird festgehalten, dass die Verwaltung mit der Prüfung der Finanzierung und der Beiträge für die Mittagsbetreuung in der Alfons-Linder-Schule Tiefenbach beauftragt wird, dass ein Vergleich (Finanzierung, Elternbelastung) zwischen den beiden Schulen hergestellt werden kann.

Gebührensatzung

Es wird folgende Gebührensatzung vorgeschlagen:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Haselbach

vom.....

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Tiefenbach erhebt für die Benutzung sowie die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung und der Mittagsverpflegung (Essen und Getränke) an der Grundschule Haselbach Gebühren.

(2) Die Bescheiderstellung erfolgt jährlich nach Anmeldung und gilt bis Schuljahresende. Eine monatliche Rechnungstellung erfolgt nicht.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind,

- a.) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das für die Mittagsbetreuung aufgenommen wird
- b.) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat. Die Gebühr entsteht zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

(2) Die Betreuungsgebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen ist jeweils zum 15. des nächsten Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sollen der Gemeinde Tiefenbach eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung. Der Benutzungszeitraum für ein Schuljahr beginnt am 1. September und endet zum 31. Juli.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung beträgt monatlich:

a) Normale Mittagsbetreuung bis 13.30 Uhr:

- 1 Tag pro Woche	14,50 €
- 2 Tage pro Woche	16,00 €
- 3 Tage pro Woche	18,00 €
- 4 Tage pro Woche	20,00 €
- 5 Tage pro Woche	22,00 €

b) Verlängerte Mittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag) bis 15.30 Uhr, Freitag bis 13.30 Uhr:

- 1 Tag pro Woche	16,00 €
- 2 Tage pro Woche	20,00 €
- 3 Tage pro Woche	24,00 €
- 4 Tage pro Woche	29,00 €
- 5 Tage pro Woche	30,50 €

c) Individuelle Buchungsmöglichkeiten von normaler (n.M.) und verlängerter (v.M.) Mittagsbetreuung:

- 1 Tag pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	17,50 €
- 1 Tag pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M.	20,50 €
- 1 Tag pro Woche n.M./3 Tage pro Woche v.M.	25,50 €
- 2 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	19,00 €
- 2 Tage pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M.	23,00 €
- 2 Tage pro Woche n.M./3 Tage pro Woche v.M.	27,00 €
- 3 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	21,00 €
- 3 Tage pro Woche n.M./2 Tage pro Woche v.M.	25,00 €
- 4 Tage pro Woche n.M./1 Tag pro Woche v.M.	23,00 €

(2) Der Preis für die Mittagsverpflegung (Essen und Getränke) wird auf 4,00 € pro Tag festgesetzt und wird mit dem Betreuungsbetrag monatlich abgerechnet. Die Fälligkeit ergibt sich aus § 3 dieser Satzung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
Tiefenbach,
Gemeinde Tiefenbach

Siegel

F ü r s t
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die vorgestellte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Haselbach zu erlassen.

Abstimmung: 12 : 0

7. Vorberatung der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule Haselbach.

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Haselbach muss neben der Gebührensatzung auch eine Benutzungssatzung erlassen werden.

Er wird folgende Benutzungssatzung vorgeschlagen:

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule Haselbach

vom....

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung, Personal

- (1) Die Gemeinde Tiefenbach betreibt in der Grundschule Haselbach für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Haselbach die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 31 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), deren Angebot sich an die Grundschüler der Grundschule Haselbach richtet.
- (3) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Haselbach (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung.
- (4) Die Gemeinde Tiefenbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Schulbetreuungsangebotes notwendige Personal.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- (2) Buchungszeiten nur für die gesamte Woche (Mo – Fr) sind zu bevorzugen.
- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gem. Abs. 5.
- (4) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde Tiefenbach im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Gemeinde Tiefenbach teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter Maßgabe des Abs. 2 mit nachfolgender Dringlichkeit:
 - a.) Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig erwerbstätig ist;
 - b.) Grundschulkinder, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
 - c.) Grundschulkinder, deren Aufnahme von Schulseite unterstützt wird,
 - d.) alle sonstigen Grundschulkinder.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt für das jeweilige Betreuungsjahr jeweils zu einem Stichtag, der sich an der Schuleinschreibung orientiert. Eine spätere Anmeldung – während des Betreuungsjahres – ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind. Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Tiefenbach Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen ein Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Es werden folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) Normale Mittagsbetreuung (Montag bis Freitag) bis 13.30 Uhr
- b) Verlängerte Mittagsbetreuung (Montag bis Donnerstag) bis 15.30 Uhr
- c.) Die Kombination zwischen a.) und b.) ist möglich.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

§ 4 Mittagsverpflegung

Die Schülerinnen und Schüler der Mittagsbetreuung erhalten auf Wunsch ein warmes Mittagessen. Wird kein Mittagessen benötigt (z.B. Krankheit), ist das Essen bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen Tages telefonisch beim Essenslieferanten abzubestellen. Zudem ist das Personal der Mittagsbetreuung über die Abbestellung des Mittagessens zu informieren. Erfolgt die Abbestellung nicht oder nicht rechtzeitig, müssen die Kosten für das Essen erhoben werden.

§ 5 Abmeldung/Kündigung/Änderung der Buchungszeit

Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Unterrichtsende von Montag bis Donnerstag bis 15:30 Uhr geöffnet, an Freitagen bis 13:30 Uhr.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht.

(3) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien grundsätzlich geschlossen. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

Die Mittagsbetreuung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn ein Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen. Der Mittagsbetriebsbetrieb kann auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen etc.).

§ 8 Krankheit und Meldepflicht

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung oder dem Sekretariat der Grundschule unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der Mittagsbetreuung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Mittagsbetreuung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden,

a.) wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,

b.) wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

c.) wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechenden Fachdiensten,

d.) wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,

e.) wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder Anstoß erregenden Gründen notwendig erscheint.

(2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung angemahnt werden musste.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Mittagsbetreuung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten

sollen daher regelmäßig mit der Leitung Gespräche wahrnehmen. Einzelgespräche sind mit der Leitung zu vereinbaren. Diese kann weitere Betreuungskräfte zu dem Gespräch hinzuziehen.

(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist ein Austausch des pädagogischen Personals mit der jeweiligen Lehrerschaft notwendig.

§ 11 Versicherungsschutz bei Unfällen

Im Rahmen der Mittagsbetreuung ist ein Versicherungsschutz durch die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) enthalten.

§ 12 Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht in der Mittagsbetreuung beginnt bei der Übernahme des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eines Bevollmächtigten. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(2) Besucht ein Kind selbständig die Mittagsbetreuung, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Aufnahme des Kindes in die Gruppe der Einrichtung durch das Betreuungspersonal und endet beim Entlassen des Kindes aus der Einrichtung durch das Betreuungspersonal. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Mittagsbetreuung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei dem Betreuungspersonal abgegeben haben. Dabei sind der allgemeine Entwicklungsstand und das Alter des Kindes zu berücksichtigen.

(3) Soll das Kind von einer anderen, von den Eltern beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Einrichtung eine schriftliche oder telefonische Vollmacht für diese Person abgegeben werden.

(4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung oder des Eigentums eines anderen Kindes, haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Tiefenbach,
Gemeinde Tiefenbach

Siegel

F ü r s t
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die vorgestellte Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule Haselbach zu erlassen.

Abstimmung: 12 : 0

Tiefenbach, 2022-07-07

Der Vorsitzende:

gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Die Protokollführer:

gez.

Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter